

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

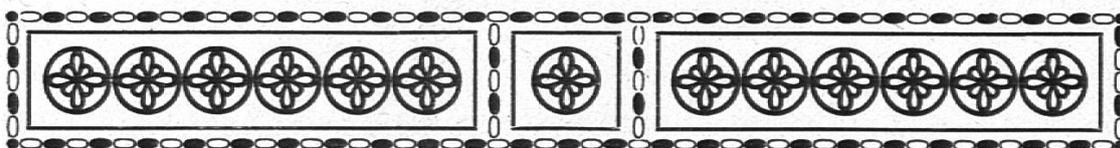
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

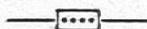
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.



Zur Frage der Versicherung aus Haftpflicht.

Von Lehrer Lorenz Zinsli.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1913 richtete der Präsident der Bezirkskonferenz Heinzenberg-Domleschg an den Vorstand des B. L. V. das Gesuch, derselbe möchte der Haftpflicht und dem Versicherungsbedürfnis der bündnerischen Lehrerschaft näher treten und Mittel und Wege suchen, dieselbe vor event. Folgen aus Haftpflicht zu schützen. Von der Konferenz Schanfigg erhielten wir im Frühjahr die Anfrage, ob man die Haftpflicht des Lehrers nicht als Umfrage in den nächsten Jahresbericht aufnehmen könnte. Die äussere Veranlassung zu den Anregungen dieser Konferenzen mag wohl die „Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft Zürich“ gegeben haben, die im Laufe des letzten Schuljahres die Lehrerschaft mit ihren Versicherungsanträgen überflutete.

Die gleiche Frage hat auch die Konferenz Herrschaft-V Dörfer beschäftigt. Dieselbe hörte das oben abgedruckte Referat von Herrn Dr. A. Kuoni an.

Der Vorstand des B. L. V. beschloss, dem Gesuche der Konferenz Heinzenberg-Domleschg zu entsprechen, sich über die ganze Frage ein juristisches Gutachten geben zu lassen und auf Grund desselben der nächsten Delegiertenversammlung bestimmte Anträge zu stellen. Was lag nun näher, als sich an Herrn Dr. Kuoni zu wenden, der die Angelegenheit schon studiert und behandelt hatte? Er hat denn auch seine Studie der bündnerischen Lehrerschaft bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Nach Kenntnisnahme derselben glaubte der Vorstand, am richtigsten zu handeln, wenn er die vortreffliche Arbeit in ihrem vollen Umfange in

den Jahresbericht aufnehmen, damit sich jeder in Sachen selbst orientieren könne.

Den Lesern der Schweizerischen Lehrerzeitung ist bekannt, dass an der Jahresversammlung des Sch. L. V. vom 22. Juni a. c. Herr Hassler, Direktor des aargauischen Versicherungsamtes über Haftpflicht und Schülerversicherung referierte und folgende Thesen aufstellte:

1. Die Übernahme der Entschädigung für alle im Schulbetrieb sich ereignenden Unfälle durch den Staat, resp. die Gemeinden, ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit und entspricht den Interessen der Schule.
2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmässigsten in der Form der Selbstversicherung durch Bildung kantonaler Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt.
3. Neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird auch die Einführung der Schülerkrankenversicherung schon im Kindesalter durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden empfohlen.

Die Versammlung stimmte diesen Thesen zu, bestimmte aber, dass ein Vorgehen in der Haftpflichtfrage der Lehrer nicht in kantonalen Sektionen, sondern durch den Gesamtverein zu erfolgen habe.

Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Herr Paul Haefeli in Olten auf Grund seiner Arbeit in Nr. 10 des laufenden Jahrganges der Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nach der „Gas. Rom.“ ist auch Herr Professor Tuor in Freiburg der vorwüflichen Frage näher getreten und spricht sich ganz so aus wie Dr. Kuoni.

Wir sehen, die uns interessierende Materie wird allenthalben studiert und diskutiert. Sie scheint aber noch nicht ganz abgeklärt, vielmehr noch im Werde-Stadium zu sein. Warten wir deshalb noch die nächstens in Kraft tretende eidgenössische Unfallversicherung ab. Wir dürfen dies um so mehr, da nach Dr. Kuoni das Bedürfnis, dass der Bündner Lehrer seine berufliche Haftung versichere, zu verneinen ist. Wenn aber doch ein Vorsichtiger sich decken will, hat er bei privaten Gesellschaften reichlich Gelegenheit dazu. Versuche er dann aber

seine Gemeinde für die Übernahme der bezüglichen Ausgaben zu gewinnen.

Bereite überdies jeder an seinem Orte das Versicherungswerk, auch die Schülerversicherung, vor.

Nach vorstehenden Ausführungen und insbesondere auf Grund der Studie von Dr. Kuoni beantragt der Vorstand des B. L. V. dessen Delegiertenversammlung:

1. Es ist in Sachen einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen,
2. event. wird die Angelegenheit zu einer Umfrage erhoben und das Resultat der bezügl. Beratungen zu gegebener Zeit an die Regierung geleitet.



Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse.

Von J. Z. Valentin.



Bekanntlich hat unser Hochl. Grosser Rat am 28. Mai a. c. eine Verordnung betr. die Versicherungskasse der Volksschullehrer genehmigt, wonach der Kanton sich in der Weise an derselben beteiligt, dass er für jedes Mitglied, welches einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 bezahlt, ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 leistet. Der Hochlöbl. Kleine Rat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bündn. Lehrerverein diesen Beschluss auszuführen. Die seit Gründung der W. H. bestehende Verordnung wird also demnächst revidiert werden müssen. Die Lehrerschaft unseres Kantons hat sich schon seit Jahren mit der Reorganisation der W. H. befasst. Viele Worte sind schon geflossen und viel „schwarzes Blut“ dazu; aber es war nur Druckerschwärze. Mit Recht widmet man sich dieser wichtigen Sache eifrig. Sie ist des Schweisses der Edelsten wert. Das Gedeihen dieser Anstalt liegt nicht nur im Interesse der Lehrerschaft, sondern namentlich auch im Interesse der Schule selbst. Durch die grössern Einnahmen, welche der W. H. für die Zukunft in Aussicht stehen, wird es möglich, den invaliden Mitgliedern, sowie den Witwen und Waisen der ver-

sicherten Lehrer grössere Renten zu gewähren. Eine Hauptschwierigkeit bei der Bearbeitung der neuen Verordnung wird wohl die gerechte Verteilung der Renten sein. Wie gerne würde man allen Notleidenden helfen. Aber man muss sich nach der Decke strecken. Die Gelder müssen nach wohlüberlegten Grundsätzen und nicht aufs Geratewohl verteilt werden. Nun hatte die Delegiertenversammlung zu Davos im Jahre 1910 die Postulate der Lehrerschaft definitiv aufgestellt, die Frage der Reorganisation somit abschliessend behandelt. Schreiber dies hofft aber, dass man es ihm nicht übelnehme, wenn er trotzdem auf diesen Gegenstand zurückkommt. Es werden Gesetze oft 2 bis 3 mal durchberaten. Unsere Behörden, sogar unsere oberste Landesbehörde, der Bundesrat, lassen sich nicht selten zur Wiedererwägung eines Beschlusses herbei. Also dürfte die Delegiertenversammlung der B. L. wohl auch ausnahmsweise dasselbe tun.

Daher erlauben wir uns den *Wunsch* auszusprechen, dass dieselbe folgende Bestimmungen „des Entwurfs“, wie wir die zu Davos bereinigten Postulate der Lehrerschaft kurzweg nennen wollen, in Wiedererwägung ziehe.

a) *Das Verhältnis der Witwen- und der Waisenrenten zur Rente des invaliden Lehrers.* Im Fall der Invalidität hat der Lehrer, welcher Mitglied der W. H. ist, Anspruch auf eine gewisse Rente, welche nach der Zahl der Dienstjahre, — oder genauer — nach der Zahl der einbezahlten Jahresprämien berechnet wird. Tritt statt der Invalidität der Tod des betreffenden Lehrers ein, so können die Witwe und in beschränkter Zahl die Kinder desselben in die Rechte des Rentenbezugs eintreten. Nun scheint es uns selbstverständlich, dass die Rente der Witwe und diejenige der Waisen in einem bestimmten, sich stets gleich bleibenden Verhältnis stehen zur Rente des Lehrers, wenn statt des Todes die Invalidität eintritt. Statt dieser m. E. unanfechtbaren *Stetigkeit im Verhältnis* der genannten Renten weisen der Entwurf, sowie die noch in Kraft bestehende ursprüngliche Verordnung in ihren Verhältniszahlen einen unbegreiflichen Wechsel auf. In folgender Tabelle sind I die Rente des invaliden versicherten Lehrers, II die Rente der Witwe des versicherten Lehrers und III wieviel % die letztere von der ersteren ausmacht, nach dem Entwurf angeführt.

Zahl der Dienstjahre		Betrag der Jahresrente		
		I	II	III
		Fr.	Fr.	%
Nach 5	Dienstjahren	50	50	100
„ 10	„	100	100	100
„ 15	„	200	100	50
„ 20	„	300	100	33 ¹ / ₃
„ 25	„	400	200	50
„ 30	„	500	200	40

Somit beschreiben die Verhältniszahlen folgende interessante Kurve. Nach 5 und nach 10 Dienstjahren ist die Witwenrente ebensogross wie die Invalidenrente. Nach 15 Jahren sinkt sie plötzlich auf 50 % herunter, nach 20 Jahren sogar auf 33¹/₃ % herunter. Nach 25 Jahren steigt sie auf 50 %, um nach 30 Jahren auf 40 % zu sinken. Wir wüssten wahrhaftig keinen Grund, uns dieses Steigen und Fallen der Prozente zu motivieren! Vergleichen wir z. B. folgende zwei Fälle, welche nicht nur denkbar, sondern sogar verhältnismässig häufig sein können. Es handle sich in beiden Fällen um einen Lehrer, der zwischen 5 und 15 Jahren Mitglied der Kasse war. Im ersten Fall muss die Frau sich selbst und den total invaliden Mann bei 50 oder 100 Fr. jährlicher Rente erhalten. Im zweiten Fall bezieht die Witwe, welche ebenso stark und gesund wie jene ist, *für ihre Person allein ganz die gleiche Rente!*

Vergleichen wir zwei andere, leicht mögliche Fälle. Es handle sich im ersten Fall um eine Witwe, deren Mann 10 Jahre, im zweiten Fall um eine solche, deren Mann 40 Jahre lang Mitglied der Kasse, ohne Renten zu beziehen, war. Nehmen wir bei beiden Witwen eine Lebensdauer von 65 Jahren an, die erste beginne in ihrem 30. Jahre, die zweite demnach in ihrem 60. Jahre, Renten zu beziehen.

Ohne Berücksichtigung der Zinsen bezieht:

die I. Witwe = $35 \times 100 = 3500$ Fr. im ganzen,

„ II. „ = $5 \times 200 = 1000$ „ „ „

Die betreffenden Mitglieder haben einbezahlt:

im I. Fall = $10 \times 30 = 300$ Fr. im ganzen,

„ II. „ = $40 \times 30 = 1200$ „ „ „

Würde man auch die Leistung des Kantons (für jedes Mitglied Fr. 30) in die Rechnung einbeziehen, was das Richtige wäre, denn im Grunde bildet auch diese Beitragsleistung einen Teil der redlich verdienten Besoldung, dann hätte der Lehrer einbezahlt:

im I. Fall $10 \times 60 = 600$ Fr.

„ II. „ $40 \times 60 = 2400$ „

Die Zinsen darf und soll man für eine solche Kalkulation auch berücksichtigen und zwar sowohl diejenigen der Einzahlungen als die der Renten. Nach einer ziemlich oberflächlichen, aber durchaus nicht übertriebenen Berechnung der Zinsen ergäben sich folgende Beträge beim Tod der Betreffenden:

A. bei den Einzahlungen in die W. H.

im I. Fall Fr. 960 Zinsen + 600 Prämie = 1560 Fr.

„ II. „ „ 1400 „ + 2400 „ = 3800 „

B. bei den Auszahlungen der W. H.

im I. Fall Fr. 2400 Zinsen + 3500 Renten = 5900 Fr.

„ II. „ „ 120 „ + 1000 „ = 1120 „

Wir glauben, damit zwei ganz typische Vergleichen angestellt zu haben, welche schon genugsam beweisen, dass das Verhältnis zwischen der Witwenrente und der Invalidenrente nicht richtig und logisch sein könne. Es liessen sich noch andere wichtige Gründe für unsere Behauptung anführen; doch verbietet es uns die Enge des Raumes.

b) *Die prozentuale Grösse der Witwen- und Waisenrente.* Wenn man sich für die Feststellung eines bestimmten, gleichbleibenden Verhältnisses der Witwen- und Waisenrente zur Invalidenrente im Sinne der obigen Ausführungen entscheidet, so handelt es sich darum zu fixieren, wieviel % der Invalidenrenten die Witwen- und Waisenrenten betragen sollen. Die Witwenrente variiert nach dem Entwurf zwischen $33 \frac{1}{3}$ % und 100 %. Um kurz zu sein, schlagen wir folgende Rentenverhältnisse vor: für *die Witwe* 40 %, für *jedes einfach verwaiste Kind* 20 %, für *jedes doppelt verwaiste Kind* 40 % der Lehrerrente,

die für den Fall der Invalidität bestimmt ist. Niemals dürfen aber sämtliche Renten der Hinterlassenen eines Lehrers den Betrag der entsprechenden Invaliditätsrente übersteigen. Hinterlässt ein Lehrer bei 15 Dienstjahren die Witwe und ein Kind, so erhält dieses Kind nach dem Entwurf eine Rente von 100 Fr. Hinterlässt ein Lehrer mit 40 Dienstjahren ein doppelt verwaistes Kind, so beträgt die Rente ebenfalls nur 100 Fr. *Sowohl der Umstand, dass es **doppelt** verwaist ist, als der Umstand, dass sein Vater viel mehr in die Kasse einbezahlt hat, kommt hier gar nicht zur Geltung.* In dieser Beziehung ist die bestehende Verordnung entschieden viel besser als der Entwurf.

c) *Der Anfang des Rentenbezuges.* Die jetzige Verordnung gewährt die ersten Renten erst dann, wenn der betreffende Lehrer 10 Jahre Mitglied der Kasse war. Der Entwurf will diese Frist auf 5 Jahre reduzieren, entgegen dem Vorschlag des Vorstandes, welcher an den 10 Jahren festhalten wollte. Der Vorschlag des früheren Rentenbezuges ist selbstverständlich wohlgemeint, und wir möchten den betreffenden Bezüglern die Renten von Herzen gönnen. Ja, möchten doch alle Lehrer nicht nur die invaliden, schon von Anfang an grosse Renten beziehen! Aber berechtigt ist dieser Vorschlag m. E. nicht, wohl aber gefährlich für die W. H. Man setze z. B. folgende 2 extreme Fälle einander gegenüber. Lehrer X. wird nach 5 Jahren der Mitgliedschaft invalid und Lehrer Z. hört nach 40 Dienstjahren auf, Schule zu halten. Beide leben bis zum 65. Jahre.

X. erhält $40 \times 50 = 2000$ Fr. Rente + 1600 Fr. Zinsen = 3600 Fr.
 Z. „ $5 \times 500 = 2500$ „ „ + 300 „ „ = 2800 „

Einbezahlt haben:

X. = 5×60 Fr. Prämie = 300 Fr. + 132 Fr. Zins. = 332 Fr.
 Z. = 40×60 „ „ = 2400 „ + 2400 „ „ = 4800 „

Wo bleibt da der richtige Masstab? Die W. H. sollte m. E. in erster Linie eine Ersparniskasse für die *alten* Tage sein und erst in zweiter Linie sollte die Bedürftigkeit auch *junger* Lehrer innert gewissen Grenzen berücksichtigt werden. Wir möchten dringend davor gewarnt haben, die Renten schon nach 5 Jahren anfangen zu lassen und glauben nicht, dass irgend ein wohlmeinender Versicherungstechniker uns dazu raten würde. Nach 5—10 Jahren verlassen verhältnismässig viele Lehrer den

Schuldienst. Wenn diese Bestimmung des Entwurfs in Kraft treten würde, so würde wohl mancher Lehrer so denken:

Werd' ich invalid, so bleib' ich im Kanton, bleib' ich aber g'sund, so mach' ich mich davon.

Zusammengefasst würden unsere Anträge so lauten:

1. Die Witwen- und Waisenrenten sollen in einem stetigen Verhältnis zur entsprechenden Invaliditätsrente des Lehrers stehen.

2. Die Rente der Witwe und diejenige eines doppelt verwaisten Kindes betragen je 40 %, diejenige eines einfach verwaisten Kindes betrage 20 % der entsprechenden Invaliditätsrente. Jedoch dürfen sämtliche Renten an die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse *niemals* den Betrag der Rente übersteigen, die der Lehrer bezogen hätte, wenn statt des Todes die Invalidität eingetreten wäre.

3. Der Rentenbezug ist frühestens nach 10 Jahren Mitgliedschaft gestattet.

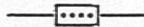
Um die Wirkung unserer Anträge bei der Berechnung der Rente übersichtlich und genau darzustellen, wollen wir noch folgende Tabelle anführen.

Betrag der Jahresrente:

Zahl der Jahre der Mitgliedschaft	A	B					C			
	für den invaliden Lehrer	für die Witwe und die einfach verwaisten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes					für die doppelt verwaisten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes			
		1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.
		für die Witwe	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	Total	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	Total
Nach 10 Jahren	Fr. 100	Fr. 40	Fr. 20	Fr. 20	Fr. 20	Fr. 100	Fr. 40	Fr. 40	Fr. 20	Fr. 100
Nach 15 Jahren	200	80	40	40	40	200	80	80	40	200
Nach 20 Jahren	300	120	60	60	60	300	120	120	60	300
Nach 25 Jahren	400	160	80	80	80	400	160	160	80	400
Nach 30 Jahren	500	200	100	100	100	500	200	200	100	500

Aus obiger Zusammenstellung wird man leicht ersehen, dass die Rentenbeträge der Witwen und Waisen den Verhältnissen besser angepasst sind als dies beim Entwurf der Fall ist. Sie schmiegen sich einerseits besser an die Zahl der Dienstjahre, anderseits besser an die Zahl der Waisenkinder an. Wir wollen hier auch auf die Versicherungskasse unserer kantonalen Beamten hinweisen. Diese statuiert auch ein *konsequentes Verhältnis* der Witwen- und Waisenrente zur Alters- und Invalidenrente. „Die Witwe des verstorbenen Versicherten soll eine Jahresrente bis zu 50 %, jedes minderjährige Kind eine solche von 10 % der Alters- und Invalidenrente erhalten.“ Schliesslich bemerken wir noch, dass nach unsern Anträgen die Rentenbeträge meistens etwas reduziert wurden, ohne dass dabei Härten entstehen. Dies bedeutet aber eine Stärkung der Kasse. Sehr erstrebenswert wäre nun, dass die maximale Rente nach 35 Dienstjahren auf 600 Fr. hinaufgeschraubt werden könnte, und sollten die Versicherten auch eine Kleinigkeit mehr als 30 Fr. pro Jahr einbezahlen. Doch wollen wir in dieser Richtung keinen Antrag stellen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung mögen zum Gedeihen unserer Pensionskasse beitragen.



Schweiz. Lehrerverein für Naturkunde.

Der Vorstand des Schweiz. Lehrervereins für Naturkunde *) schreibt uns unter dem 13. XI. 1912:

„Wir erlauben uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ein „Schweiz. Lehrerverein für Naturkunde“ existiert, der durch Anschluss an den „Deutschen Lehrerverein für Naturkunde“ bezweckt, seinen Mitgliedern gute naturwissenschaftliche Schriften zu den denkbar günstigsten Bedingungen zu verschaffen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die naturwissenschaftliche Zeitschrift „Aus der Heimat“ mit jährlich 6 Heften; ein Probeexemplar liegt dabei. Dazu kommen alljährlich die eigentlichen Vereinsschriften, die mit farbigen Tafeln reich ausgestattet

Präsident: Dr. J. Hug, Sekundarlehrer; Aktuar: Rob. Steiger, Lehrer, in Zürich.

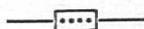
sind. Als Beigaben für dieses Jahr werden je die I. Bände der Werke „Die Schmetterlinge“ und „Der Mensch in gesunden und kranken Tagen“ erscheinen, die beiliegenden Probetafeln werden Sie von der gediegenen Ausstattung unserer Schriften überzeugen können.

Gegenüber diesen Leistungen des Vereines ist der Jahresbeitrag von Fr. 4.20 für Einzelmitglieder, Fr. 3.80, wenn zehn oder mehr Mitglieder sich zu gemeinsamem Bezuge vereinigen, gewiss sehr bescheiden zu nennen.

Wir gestatten uns, die höfl. Bitte an Sie zu richten, die Mitglieder Ihres Kollegiums, bei Anlass der nächsten Versammlung mit den Zielen unseres Vereines bekannt zu machen und die beiliegenden Probetafeln aus den erscheinenden Werken zur Zirkulation aufzulegen.

Diejenigen Kollegen, die Freunde der Natur sind, werden Ihnen für diese Mitteilungen gewiss herzlich Dank wissen, und wir zweifeln nicht daran, dass viele derselben sich der beigehefteten Karten zur Anmeldung bedienen werden.“

Der Vorstand unseres Vereins beschloss, den Mitgliedern auf diesem Wege von der Einladung Kenntnis zu geben und die ihm zugestellten Schriftstücke, 3 Probetafeln, 1 Heft der Zeitschrift „Aus der Heimat“ und 1 Exemplar Vereinsstatuten, anlässlich der Versammlung in Disentis aufzulegen. Es mag sich daraus jeder selbst ein Urteil bilden und sich entscheiden.



Übersetzung des V. und VI. kantonalen Rechenheftes ins Engadiner Romanische.



Nachdem vor einigen Jahren auf Wunsch der Lehrer-Konferenzen des Bündner Oberlandes das V. und das VI. kantonale Rechenheft ins Oberländer Romanische übersetzt worden sind, stellten dieses Jahr die Konferenzen Obtasna und Untertasna-Remüs ein entsprechendes Gesuch hinsichtlich der Engadiner Schulen. Die Sprache dieser Rechenhefte sei für romanische Schulen zu schwierig; der Lehrer verliere darum zu viel Zeit mit Erklärungen.

Der Vorstand leitete die Gesuche in empfehlendem Sinne an das Tit. Erziehungsdepartement, dieses an den Hochl. Kleinen Rat. Unter dem 24. Juni beschloss die Behörde, dem Gesuche zu entsprechen. Das Erziehungsdepartement erhielt den Auftrag, die Übersetzung des V. und VI. Rechenheftes ins Engadiner Romanische und die Drucklegung zu veranlassen. Die Arbeiten wurden unterdessen ausgeführt; die Lehrer können also die romanischen Ausgaben schon diesen Winter in ihren Schulen benutzen.

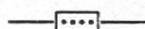
Dagegen glaubte der Vorstand, einem andern Wunsche der Konferenz Untertasna-Remüs nicht entsprechen zu können. Die Konferenz beschloss nämlich, die gemeinen Brüche im V. und die Dezimalbrüche im VI. Schuljahr zu behandeln, weil nur wenige Lehrer die Dezimalzahlen als solche behandeln können, ohne sie mit den Dezimalbrüchen zu verwechseln. Nun lässt unser Lehrplan den Lehrern von jeher die Freiheit, die gemeinen Brüche oder die Dezimalzahlen zuerst zu behandeln. Insoweit steht also dem Beschlusse der Konferenz Untertasna-Remüs nichts im Wege. Sie verlangt aber im Zusammenhang damit für das V. Schuljahr auch ein neues Rechenheft mit den gemeinen Brüchen, und die Notwendigkeit eines solchen ist es, die der Vorstand nicht einzusehen vermag. Die Verfasser der kantonalen Lehrmittel haben ausdrücklich und mit grosser Umsicht Rücksicht darauf genommen, dass den Lehrern Freiheit gelassen ist hinsichtlich der Aufeinanderfolge der gemeinen Brüche und der Dezimalbrüche. Die Hefte sind so gehalten, dass das mit den gemeinen Brüchen ebenso gut im V. als im VI. Schuljahr benutzt werden kann, und ebenso das mit den Dezimalzahlen. Keines setzt die Durcharbeitung des andern voraus. Es gibt gewiss auch anderwärts im Kanton manche Lehrer, die die gemeinen Brüche den Dezimalbrüchen vorausschicken, und sie scheinen mit den bestehenden Lehrmitteln ganz gut ausgekommen zu sein.

In der Musterschule werden das V. und VI. Schuljahr seit Jahren stets zu einer Klasse zusammengezogen. Die eine der beiden Klassen muss hier daher auch immer das VI. Heftchen vor dem V. durcharbeiten, und es zeigen sich dabei keinerlei Schwierigkeiten.

Die Konferenz Untertasna-Remüs betont in ihrem Gesuch allerdings, sie möchte ein Rechenheft für das V. Schuljahr mit

gemeinen Brüchen, *das viele Aufgaben mit nackten Zahlen enthalte*. Diesem Wunsche hätte bei der Übersetzung leicht entsprochen werden können, und der Vorstand empfahl auch, es zu tun. Wenn es nicht geschehen ist, so kann das bei Neuauflagen der deutschen und dann auch der romanischen Ausgaben erfolgen.

Die Hauptsache ist es einstweilen jedenfalls, dass auch die Engadiner Schüler Rechenhefte in der Muttersprache haben. Die Lehrer sollen es einmal versuchen, ob sie nicht das übersetzte VI. Heft ebenso gut vor als nach dem V. benutzen können.



Hygieneunterricht am kantonalen Lehrerseminar.

Es wurde in den letzten Jahren wiederholt und von verschiedener Seite gefordert, die Seminaristen möchten einen gesonderten Unterricht in Hygiene erhalten, und dieser Unterricht sei durch einen Arzt zu erteilen. Dieses Jahr soll nun dem Wunsche entsprochen werden. Der Kleine Rat hat die Frage behandelt, im Prinzip in zustimmendem Sinne. Es handelt sich eigentlich bloss noch um die Gewinnung einer geeigneten Lehrkraft, so dass voraussichtlich schon im laufenden Schulkurs mit dem Unterricht begonnen werden kann.

Da es für jedermann von Interesse ist, die Entwicklung und die Bedeutung der Angelegenheit überblicken zu können, teilen wir das bezügliche Protokoll des Hochl. Kleinen Rates in extenso mit. Es lautet:

1. In den Jahren 1908 und 1909 hat sich die Öffentlichkeit angelegentlich mit der Schulgesundheitspflege beschäftigt, nachdem schon im Jahr 1907 von der Geschäftsprüfungskommission im Grossen Rat der Antrag gestellt worden war, es sei die ärztliche Untersuchung der Schulkinder im Kanton Graubünden anzustreben.

Es haben sich in der Folge der Bündnerische Lehrerverein, die kantonale Gem. Gesellschaft und der kantonale Aerzteverein mit der Frage der Förderung der Schulgesundheitspflege befasst, und die Vorstände dieser drei Vereine haben Anfang 1910 eine gemeinsame Eingabe an den Kleinen Rat zu Händen des Grossen Rates gerichtet, worin sie die Behörden zu angelegentlicher Betätigung auf diesem Gebiete ersuchen.

Sie behandeln darin in erster Linie die Schularztfrage, indem sie die Bedeutung einer bezüglichen Einrichtung hervorheben, sich jedoch die Schwierigkeit einer umfassenden Realisierung dieses Institutes in unserm Bergkanton nicht verhehlen.

Es wird sodann hervorgehoben, wie wichtig es wäre, dass die Lehrer der Schulgesundheitspflege alle Aufmerksamkeit schenken. Sie werden auch dann, wenn einmal überall Schulärzte vorhanden wären, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben in hygienischer Beziehung. Solange aber noch so wenig Ärzte die Schule überwachen, werde es erst recht notwendig sein, dass die Lehrer schulhygienisch durchgebildet werden. Aus diesem Grunde werden die von der Lehrerschaft selbst und von der Gemeinnützigen Gesellschaft geforderte Einführung der Schulhygiene als besonderes Unterrichtsfach am Lehrerseminar und die Erteilung desseben durch einen Arzt noch besonders hervorgehoben. Es werde dies das nächstliegende Mittel sein, um in den Lehrern Pioniere für die Schulgesundheitspflege in unserm Kanton zu erhalten.

2. Was zunächst die Frage der Einführung von Schulärzten anbelangt, so kann darauf verwiesen werden, dass das Erziehungsdepartement jedes Jahr auf die Wünschbarkeit einer ärztlichen Untersuchung der Schulrekruten verweist, und dass ein grosser Teil der Schulräte diesem Wink Folge leistet und die ärztliche Untersuchung durchführt. Ein Teil der Schulräte hat es bisher freilich unterlassen, bezügliche Anordnungen zu treffen. Doch ist zu erwarten, dass mit der Vermehrung der Wartgeldkreise und Wartgeldärzte auch auf diesem Gebiet der gewünschte Fortschritt erreicht werde. Eine allgemein verbindliche, gesetzliche Vorschrift dürfte sich einstweilen kaum durchsetzen lassen.

3. Was die Einführung des Hygieneunterrichts am Seminar und dessen Erteilung durch einen Arzt anbelangt, hat das Erziehungsdepartement die Schulleitung und Lehrerkonferenz der Kantonsschule um ihre Ansichtsäusserung ersucht und darüber im Oktober 1911 folgende Auskunft erhalten:

„Auf Grund des Antrages der vorberatenden Kommission fasste die Konferenz den Beschluss, es sei dem Erziehungsdepartement zu beantragen, der Hygieneunterricht solle zunächst provisorisch für ein Jahr als besonderes von einem Arzt zu er-

teilendes Unterrichtsfach eingeführt werden und zwar für die 6. Seminarklasse mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden im 2. Semester.

Bisher habe die Schulhygiene einen Bestandteil des Pädagogik-Unterrichts gebildet. Nun werde aus ärztlichen Kreisen die Forderung der Erteilung dieses Faches durch einen Arzt gestellt, weil es nur so zu einer seiner Wichtigkeit entsprechenden Einfluss gelange etc.

In einigen Seminarien anderer Kantone sei die Sache bereits in der angestrebten Art und Weise geregelt, so in Bern und Wettingen, an andern Orten sei das bereits angeregt.

Die Lehrerkonferenz wünsche ausdrücklich, dass nicht bloss Unterricht in Schulhygiene, sondern in Hygiene überhaupt erteilt und deshalb das Fach auch entsprechend genannt werden möchte. Man wünsche dies namentlich mit Rücksicht auf die ausgiebige Verwendbarkeit der hygienischen Kenntnisse im Volksschulunterricht.

Der in der Gemeinnützigen Gesellschaft referierende Arzt habe eine Jahresstunde als für diesen Unterricht erforderlich bezeichnet.

Die Konferenz finde es richtiger, dass zwei Stunden ein Semester lang erteilt werden, statt eine Stunde zwei Semester lang. Um keine Überbürdung eintreten zu lassen, wäre eine Stunde dem Unterricht in Pädagogik und eine Stunde dem Unterricht im Deutschen abzunehmen.“

4. Bei der Beurteilung der vorliegenden Fragen ist ohne weiteres zuzugeben, dass denselben grosse Bedeutung zukommt, ohne dass sie von weitgehender finanzieller Tragweite wären. Etwelche Bedenken bestehen allerdings darüber, ob es möglich sei, eine Seminarklasse in der in Aussicht genommenen Zeit im genannten Fach so weit zu fördern, dass von einem positiven Resultat gesprochen werden darf. Das Erziehungsdepartement hat nicht versäumt, hierüber die Meinungen anerkannt tüchtiger Ärzte und Schulmänner einzuholen, ohne dadurch zu einem bestimmten Urteil geführt worden zu sein.

Es dürfte daher der Vorschlag der Lehrerkonferenz der Kantonsschule, der seither von der Delegiertenversammlung des Bündn. Lehrervereins unterstützt worden ist, anzunehmen sein,

der zunächst die *probeweise* Einführung des Hygieneunterrichts an der Kantonsschule befürwortet, *probeweise* für ein Jahr.

Der Kleine Rat beschliesst:

1. Der Kleine Rat ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit der probeweisen Einrichtung des Unterrichts in Hygiene an der obersten Klasse des Lehrerseminars grundsätzlich einverstanden.

2. Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt und beauftragt, gemeinsam mit der Schulleitung die nötigen Vorarbeiten zur Einführung des Hygieneunterrichts im Schuljahr 1913/14 vorzunehmen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag über die finanzielle Tragweite dieser Einrichtung und über die Persönlichkeit, der der Unterricht zu übertragen sein wird, einzubringen.

3. Der Kleine Rat behält sich die endgültige Schlussnahme bis zur Vorlage dieses Berichtes vor.



Die Ausbildung von Lehrern in Fremdsprachen.

Der Hochl. Kleine Rat stellt uns ein Protokoll zu, wonach die Bestimmungen über die staatliche Unterstützung von Lehrern, die sich besonders in Fremdsprachen weiter ausbilden, abgeändert worden sind und zwar im Sinne einer Erleichterung dieser Ausbildung. Die Angelegenheit hat für alle diejenigen, die auf der Sekundarschulstufe unterrichten oder sich für diesen Unterricht vorbereiten möchten, grosse Bedeutung. Wir lassen deshalb das Protokoll hier folgen:

Die Verordnung des Grossen Rates vom Jahr 1907 über die bündnerischen Sekundarschulen bestimmt in Artikel 12:

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, welche sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die Fr. 200. — pro Semester betragen. Das Nähere hierüber bestimmt ein kleinrätliches Regulativ.

Dieses Regulativ wurde vom Kleinen Rat am 4. Oktober 1907 erlassen und bestimmt in § 2 folgendes:

Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium von mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt.

Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerlässlich.

Beide Bestimmungen, sowohl diejenige der grossrätlichen Verordnung als auch diejenige des kleinrätlichen Regulativs, verfolgen den Zweck, die Bildung der Sekundarschullehrer im eigensten Interesse der Schulen selbst zu heben und zu vervollkommen. Nach Verfluss von 6 Jahren, während welcher diese Bestimmungen zu Recht bestanden haben, muss jedoch festgestellt werden, dass dieser Zweck nicht oder nur zum kleinsten Teil erfüllt worden ist.

Der Landesbericht vom Jahr 1910 sagt in dieser Beziehung, dass seit einigen Jahren verhältnismässig viele Bündner Lehrer durch fortgesetzte Studien sich das Sekundarlehrerpatent erwerben. Auffallend sei aber, wie verschwindend wenige davon in den Heimatkanton zurückkehren.

Im Landesbericht 1912 wird neuerdings betont, dass der schwächste Punkt in unserm Sekundarschulwesen der Unterricht in der Fremdsprache sei. Es rühre dies davon her, dass bei der Wahl der Sekundarlehrer zu wenig Rücksicht genommen werde auf deren sprachliche Vorbildung. Zwar gebe es in der Schweiz eine grosse Zahl tüchtiger Sekundarlehrer bündnerischer Herkunft. Ein ganz kleiner Teil derselben pflege jedoch in den Kanton zurückzukehren, wenn er einmal das Sekundarlehrerpatent von Zürich oder Bern erworben habe, weil eben die meisten Sekundarschulen unseres Kantons mit Bezug auf die Besoldungsansätze sich mit denjenigen der untern Kantone nicht vergleichen lassen.

Da eine Änderung in dieser Beziehung sobald nicht zu erwarten ist, muss darnach getrachtet werden, unter den vorliegenden Verhältnissen und mit den vorhandenen Mitteln dasjenige zu erreichen, was bei gutem Willen auf allen Seiten erreicht werden kann, und das ist die bessere Vorbildung der Lehrer für die Erteilung des Fremdsprachunterrichts. Dazu erscheint nun der Besuch der Hochschule, der nach dem Wortlaut der bis-

herigen Subventionsbestimmungen allein unterstützt werden konnte, nicht unerlässlich zu sein. Dagegen könnte manches und auf diesem Gebiet wohl fast ebensoviel erreicht werden durch längern Aufenthalt der Lehrer im bezüglichen Sprachgebiet, durch den Besuch gutgeleiteter Ferienkurse oder auch durch die Veranstaltung von Spezialkursen für Sekundarlehrer im eigenen Kanton.

Um aber diese Art der Weiterbildung unterstützen und fördern zu können, bedarf es der teilweisen Abänderung der bestehenden Bestimmungen, weil diese, wie schon bemerkt, allein auf den Besuch der Hochschule zugeschnitten sind.

Es hat sich denn auch eine Konferenz der Sekundarlehrer selbst mit dieser Angelegenheit befasst und im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement nach einer solchen Abänderung gerufen. In einer Eingabe an den Kleinen Rat vom 26. Oktober wird u. a. ausgeführt, dass eine bessere Ausbildung und Fortbildung der Sekundarlehrer in der Fremdsprache wünschenswert und notwendig sei. Es solle deshalb die Unterrichtszeit, die dormalen dem Fremdsprachunterricht im Seminar eingeräumt sei, zum mindesten nicht verkürzt werden. Sodann sei die Weiterbildung der Reallehrer, schon amtierender wie künftiger, anzustreben. Mit staatlicher Unterstützung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch längern Aufenthalt im fremdsprachlichen Gebiet und durch Besuch von Ferienkursen die Lehrer zu richtigen Sekundarlehrern auch für dieses Fach aus- und fortzubilden. Der Staat bekäme dadurch auch eine bessere Kontrolle in die Hand, indem er Ausweise, seien es Fähigkeitszeugnisse oder eine Prüfung, von den mit staatlicher Hülfe ausgebildeten Lehrern zu verlangen das gute Recht hätte.

Die Konferenz einigte sich nach gewalteter Diskussion im Einverständnis mit dem Chef des Erziehungsdepartements auf folgende Resolution:

„Es sei Artikel 12 der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen oder § 2 des kleinrätlichen Regulativs betreffend Stipendien für Sekundarlehrer in folgender Weise zu ergänzen:

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, die sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, durch Stipendien, die Fr. 200.— pro Semester betragen.

Er gewährt auch für Studien in fremdsprachlicher Richtung, die durch entsprechenden Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet oder durch den Besuch von Ferienkursen gemacht werden, angemessene Beiträge.“

Die Frage, ob die Revision des kleinrätlichen Regulativs genüge, oder ob die Abänderung von Artikel 12 der grossrätlichen Verordnung notwendig sei, ist nicht von grosser Tragweite und dürfte im erstgenannten Sinne zu entscheiden sein. Artikel 12 der Verordnung spricht von der Ausbildung an höhern Lehranstalten und setzt das Maximum des auszurichtenden Stipendiums für den Zeitraum eines Semesters fest. Alles übrige wird der Regelung durch den Kleinen Rat überlassen. Er ist somit kompetent, hierüber die nähern Bestimmungen aufzustellen und den bisher gezogenen Kreis, der nur die ordentlichen Universitätsstudien als subventionsberechtigte Weiterbildung qualifizierte, zu erweitern und auf Ferienkurse, die fast ausschliesslich von höhern Bildungsstätten durchgeführt werden, sowie auf Sprachstudien, die durch längern Besuch einer entsprechenden Bildungsanstalt im Sprachgebiet gemacht werden, auszudehnen.

Es erscheint somit die Revision der Verordnung nicht notwendig; der verfolgte Zweck kann durch eine Abänderung des Regulativs erreicht werden, ohne dass damit ein Widerspruch mit der Verordnung entsteht.

Der Kleine Rat beschliesst daher:

Der § 2 des kleinrätlichen Regulativs betreffend Stipendien für Sekundarlehrer, vom 4. Oktober 1907, wird revidiert und erhält folgende Fassung:

„§ 2. Ein kantonales Stipendium wird ausgerichtet an Lehrern, welche die Hochschule besuchen, wenn dafür mindestens zwei Semester in Aussicht genommen werden. Dabei steht es dem Bezüger frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden.

Es werden auch angemessene Beiträge bewilligt für Studien in rein fremdsprachlicher Richtung, die durch den Besuch von Ferienkursen oder durch längern Besuch einer entsprechenden Bildungsanstalt im Sprachgebiet gemacht werden.“

Illustration der Fibeln.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat man im In- und Ausland zahlreiche prächtig illustrierte Fibeln erstellt. Auch die bündnerische Lehrerschaft empfindet seit einer Reihe von Jahren das Bedürfnis nach besser ausgestatteten und mit künstlerisch vollendeten Abbildungen geschmückten Fibeln. Wiederholt schon wandte sie sich durch den Vorstand mit bezüglichen Gesuchen an das Hohe Erziehungsdepartement. Vergangenes Frühjahr nahm das Departement die Angelegenheit denn auch an die Hand und brachte sie in der Erziehungskommission und dann im Kleinen Rat zur Sprache.

Nach dem uns mitgeteilten Regierungsratsprotokoll stehen Erziehungsdepartement und Erziehungskommission der Sache durchaus freundlich gegenüber. Nur komme für den Kanton ein Hindernis in Betracht, das tatsächlich in gleichem Masse in keinem andern Kanton vorhanden ist; es ist die bekannte Vielsprachigkeit. Der Kanton hat im Laufe der Jahre nicht weniger als 7 verschiedene Fibeln herausgegeben und als staatliche Lehrmittel erklärt (deutsche Fibel Schreiblesemethode, deutsche Fibel Normalwörtermethode, Oberhalbsteinerfibel, Oberengadinerfibel, Unterengadinerfibel, Oberländerfibel, italienische Fibel).

Um eine einigermaßen einheitliche Durchführung der Illustration und eine im finanziellen Interesse liegende Beschränkung der Zahl der Klischees zu ermöglichen, erscheint es der Erziehungskommission unerlässlich, die Angelegenheit durch eine Kommission von Fachleuten vorbereiten zu lassen. Darin sollen in erster Linie die betreffenden Schulbuchredaktoren, soweit sie noch am Leben sind, vertreten sein, und es sollen noch Fachleute auf dem Gebiete der Illustration zugezogen werden, soweit dies jeweilen angezeigt erscheint.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. März d. J. das Erziehungsdepartement ermächtigt, die Vorarbeiten in geeignet erscheinender Weise anzuordnen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag einzubringen.

Es ist zu erwarten, dass das Hohe Erziehungsdepartement von dieser Ermächtigung Gebrauch mache, und dass damit die Fibelfrage demnächst ernstlich gefördert werde.

Die Studienreise, von der im Berichte des Hrn. Hartmann schon gesprochen wurde, hat Herr Martin im Sommer ausgeführt. Nach seinen brieflichen Mitteilungen hospitierte er 6 Tage in Zürich an städtischen Schulen und am Seminar in Küsnacht. Er konnte da manches Wertvolle sehen und hören, möchte aber nächstes Jahr die Studien noch fortsetzen und dann im Jahresbericht über beide Reisen berichten.



Arbeitsschule und Kantonsschule.



Die letztjährige kantonale Lehrerkonferenz beschloss unter anderm, es sei das Gesuch der Kantonsschullehrer an den Hochlöbl. Kleinen Rat zu unterstützen: Die Behörden möchten die nötigen Kredite bewilligen a) für die Anschaffung von Mikroskopen, Bestecken und Tischen für die botanischen und zoologischen Schülerübungen, b) für die Einrichtung und Erhaltung eines Schulgartens.

Der Herr Erziehungschef konnte in der Konferenz schon erklären, dass die Regierung ein bezügliches Kreditbegehren an den Hohen Grossen Rat beschlossen habe. Wenige Wochen später bewilligte der Grosse Rat den verlangten Kredit von 5000 Fr., der zum kleinern Teil allerdings zur Anschaffung von Schreibmaschinen verwendet werden solle, denn auch einstimmig.

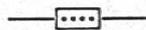
Aus diesem Kredit wurde nun zunächst in der Kantonsschule ein Mikroskopierzimmer für Schülerübungen eingerichtet, eines der best-beleuchteten Zimmer mit Licht von Südosten und Südwesten. Der Kredit reichte hin, es mit allem Nötigen auszustatten: mit 3 Fenstertischen, 3 grossen Tischen in der Mitte des Zimmers, 18 Drehstühlen und mit Wasser und Elektrizität. Man schaffte ferner an: 12 gute Mikroskope à 100 Fr. (ca.), dazu die nötigen Utensilien (Rasiermesser, Skalpelle, Präpariernadeln, Pincetten, Deckgläschen), sowie Handtücher, Gläser und Objektivträger. Im nächsten Jahr wird man die Zahl der Mikroskope auf 15 vermehren.

Das Zimmer wurde, sobald es eingerichtet war, von den Naturgeschichtslehrern fleissig benutzt, sowohl mit Gymnasial- als auch mit Seminarklassen. Die Schüler stellten Schnitte her

durch die verschiedenen Pflanzenteile und lernten dadurch an den Pflanzen selbst und selbständig den Bau der Gewebe, die Anordnung der Gefässbündel etc. kennen. Die Lehrer sprechen mit grosser Befriedigung von diesem ersten Versuche mit dem Werkunterricht an unserer Schule. Die Schüler haben mit lebhaftem Interesse und mit erfreulichem Geschicke gearbeitet. Die Übungen werden deshalb auch im laufenden Schuljahr fortgesetzt werden.

Ein Teil des bewilligten Geldes wurde sodann zur Einrichtung eines Schulgartens im kantonalen Grundstück nördlich vom Konvikt benutzt. Man liess daselbst ein Stück Boden umgraben und legte eine Anzahl biologischer Gruppen an. Dieser Anfang befriedigte jedoch nicht in gleichem Masse; von Ergebnissen für den Unterricht kann da bis jetzt kaum gesprochen werden, da viele Pflanzen nicht gediehen. Es rührt dies einmal daher, dass die Bestellung des Bodens zu spät erfolgte und der Boden wohl auch nicht in der richtigen Weise bearbeitet worden war. Hoffen wir, dass uns das Jahr 1914 auch in dieser Richtung einen Schritt weiter bringe. Bei dem Interesse, das die Lehrer der Sache entgegenbringen, ist nicht daran zu zweifeln. Es soll nach ihrem Plane nicht nur der jetzige Garten besser angebaut und gepflegt, er soll allmählich auch vergrössert werden. Eins ist freilich unerlässlich, wenn etwas dabei herauskommen soll, das ist eine einheitliche Leitung.

Die Musterschule hat ihren besondern Schulgarten bekommen in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes. Hier fielen die genannten Missstände weg; der Garten lieferte darum auch schon dieses Jahr wertvolles Anschauungsmaterial für den botanischen Unterricht: Getreidearten, Futterpflanzen, Gemüsepflanzen, Gespinstpflanzen und biologische Gruppen. Die nötigen Arbeiten besorgten die Schüler unter der Leitung des Lehrers selbst, und zwar waren sie stets mit grossem Eifer dabei. Von den Schülern der obern Klassen konnte jeder auch ein Betchen für sich anbauen und besorgen.



Kantonale und eidgenössische Handfertigkeitkurse.

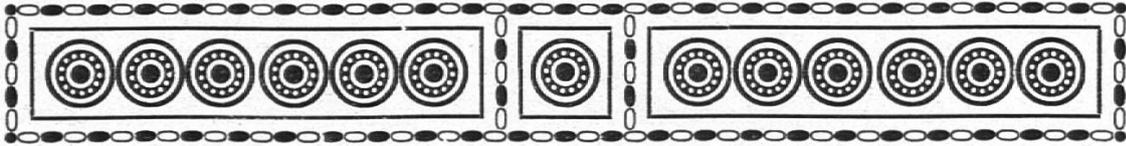
Ein weiteres Gesuch der Kantonsschullehrer und der kantonalen Lehrerkonferenz in Thuisis ging dahin, es möchten kantonale Handfertigkeitkurse für Lehrer abgehalten oder es möch-

ten die eidgenössischen Kurse in umfassenderer Weise subventioniert werden.

Auch diese Frage behandelte der Kleine Rat. Er gelangte dabei zu dem Beschlusse, es einmal damit zu versuchen, eine grössere Anzahl von Teilnehmern an den eidgenössischen Handarbeitskursen mit Beiträgen zu unterstützen, als es bisher üblich gewesen. Man nahm für den diesjährigen eidgenössischen Kurs für Knabenhandarbeit in Aarau die Unterstützung von 10 Bewerbern in Aussicht, und das Erziehungsdepartement fügte, als es uns den Beschluss mitteilte, bei: Sollte der Zudrang ein entsprechender und Raum für eine zahlreichere Beteiligung seitens unseres Kantons vorhanden sein, so werden sich wohl keine Hindernisse bieten, die Zahl 10 um etliche Mann zu überschreiten.

Wir haben uns also gewiss auch in dieser Beziehung nicht über Mangel an Entgegenkommen von seiten der Behörde zu beklagen. Leider blieb aber die Zahl der sich bewerbenden Lehrer wider Erwarten klein. 6 Mann im ganzen meldeten sich; diese wurden auch alle zugelassen und jeder mit je 90 Fr. von Kanton und Bund unterstützt, obwohl einer davon an einem auswärtigen Privatinstitut wirkt. Es ist zu bedauern, dass sich nicht mehr bündnerische Teilnehmer fanden. Man irrt sich jedoch, wenn man es so deutete, dass es den Lehrern an Interesse und Verständnis für die Sache fehle. Die eidgenössischen Kurse fallen für die Grosszahl unserer Lehrer in eine überaus ungünstige Zeit, in die Monate Juli und August, wo sie von ihren Sommerstellen nicht abkommen können; auf Sommerstellen sind aber die allermeisten unserer Lehrer angewiesen. Fielen die Kurse in die ersten Monate nach Schluss der Winterschulen, wo würden sie gewiss besser besucht. Der Kanton könnte selbst veranstaltete Kurse auch leicht so legen. Es ist darum sehr wünschenswert, dass die Behörde einmal auch den ersten Teil unseres oben genannten Postulats ernstlich in Erwägung ziehe und es einmal mit kantonalen Kursen versuche. Dadurch könnte die Arbeitsschulidee sicher wirksamer gefördert werden.





Delegiertenversammlung.

Die Delegierten versammeln sich **Freitag**, den **21. Nov.**, nachmittags 2 Uhr im *untern* Saal des **Klosters** zu **Disentis**.

TRAKTANDEN:

1. Kollektiveintritt in den Schweizerischen Lehrerverein. (S. S. 51 ff.).
2. Zur Frage der Haftpflichtversicherung. (S. S. 23 ff. und S. 62 ff.)
3. Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse. (S. S. 64 u. ff.)
4. Gewährung eines Kredites an die Arbeitsschulkommission für eine Studienreise.
5. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.



Kantonale Lehrerkonferenz.

Die kantonale Lehrerkonferenz findet **Samstag**, den **22. November**, im *obern* Saale des **Klosters** zu **Disentis** statt. — Beginn: 10 ¹/₄ Uhr vormittags.

VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE:

1. Mitteilung der Beschlüsse der vorausgehenden Delegiertenversammlung.
2. Diskussion über die Arbeit Seiner Hochwürden des Herrn Pater *Maurus Carnot*:

Jugendbildung und Poesie (S. S. 3 ff.)

Erster Votant: Herr Prof. *A. Florin* in Chur.

Die Tit. *Direktion der Rätischen Bahn* bewilligt den Teilnehmern an der Lehrerkonferenz auch dieses Jahr in dankenswerter Weise eine **Fahrpreisermässigung** in der Weise, dass *einfache* Billette zur Hin- und Rückfahrt benutzt werden können. Diese Begünstigung gilt vom 20. bis 23. November inkl. Die dem Bericht beiliegenden *Ausweis-Karten* sind mit dem *Namen* des Inhabers zu versehen und bei der *Hin-* und *Rückfahrt* auf Verlangen vorzuweisen.

Die *Tit. Direktion der Berninabahn* hat einem bezüglichen Gesuch für die Fahrt auf dieser Bahn gleichfalls bereitwillig entsprochen, und zwar will sie auch die *einfachen Einheimischen-Billette* für die Hin- und Rückfahrt anerkennen, soweit die Lehrer zum Bezuge solcher berechtigt sind. Die Retourfahrt soll jedoch binnen drei Tagen erfolgen. Die Delegierten werden demnach wohl Retourbillette lösen müssen.

Am Konferenzort stehen *40 bis 50 Freiquartiere* zur Verfügung, so dass der Besuch der Konferenz auch den entfernt Wohnenden, die schon am Freitag nach Disentis reisen müssen, leicht möglich ist. Wer auf Freiquartier Anspruch macht, wolle sich rechtzeitig bei Herrn *Lehrer J. B. Durschei* in *Disentis-Bu- retsch* anmelden.



Auszug aus der Kassarechnung.

a) Einnahmen.

Kassabestand am 15. September 1912	Fr. 38. 60
Erlös für 734 Jahresberichte à Fr. 2. —	„ 1468. —
„ „ 3 „ (ältere Jahrgänge)	„ 6. —
Staatsbeitrag für das Jahr 1913	„ 1000. —
Aus dem Sparheft erhoben	„ 250. —
	Fr. 2762. 60

b) Ausgaben.

Frankatur des Jahresberichtes	Fr. 80. 60
Druckerei Sprecher für Druck des Jahresberichtes	„ 602. —
Zschaler für Broschieren des Jahresberichtes	„ 85. —
Inserate	„ 18. 10
Nachnahmekarten	„ 7. 50
Porti	„ 5. 87
Beitrag an den Verein für Frauen- und Kinderschutz	„ 40. —
Honorare für den Vorstand	„ 100. —
Honorare für Arbeiten im Jahresbericht	„ 266. —
Reisevergütung an die Delegierten nach Thuisis	„ 619. 30
Reisevergütung an die Kommission für die Arbeitsschule	„ 14. 70
Anlage auf Sparheft B 531	„ 400. —
Kapitalrückzahlung an Herrn P. C.	„ 450. —
Demselben Zins	„ 18. —
Vortrag auf neue Rechnung	„ 55. 53
	Fr. 2762. 60

Stand des Sparheftes B 531.

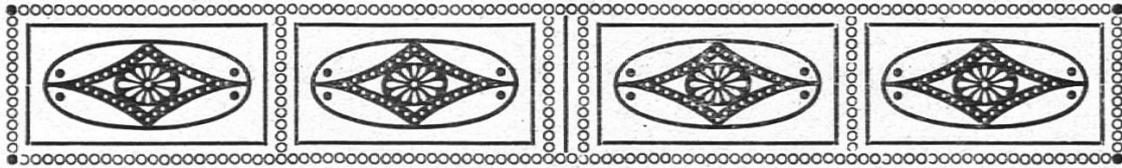
Inhalt am 15. September 1912	Fr. 667. 85
Rückzahlung	„ 250. —
	Fr. 417. 85
Zinsgutschrift pro 1912	„ 15. 15
Anlage	„ 400. —
	Fr. 833. —

Geprüft und richtig befunden

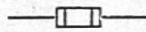
Chur, den 26. September 1913.

G. Batänjer.

S. Toscan.



Mitglieder-Verzeichnis pro 1912/13.



Vorstand.

- Präsident: *P. Conrad*, Seminardirektor, Chur.
Vizepräsident: *C. Schmid*, Sekundarlehrer, Chur.
Kassier: *L. Zinsli*, Lehrer, Chur.
Aktuar: *A. Steier*, Lehrer, Reams.
Beisitzer: *L. Biert*, Sekundarlehrer, Davos.

Amtierende Lehrer.

Plessur-Albula.

Frl. Augustin Maria, Alvaschein
Gallin Franz, Mons
Clavadetscher Pet., Mutten
Thalparpan Jak., Obervaz
Parpan Leonh., Obervaz
Jochberg Nic., Obervaz
Frl. Brunold Anna, Obervaz
Bergamin Jos., Lenzerheide
Battaglia Franz, Stürvis
Willi J. A., Tiefenkastel
Cadonau J. A., Tiefenkastel
Dephlazes Adelgott, Alvaneu
Balzer Arthur, Alvaneu
Crapp J. A., Alvaneu-Bad
Simeon Georg, Brienz
Simeon Bened., Lenz
Baselgia Jac., Lenz
Cischak Eug., Schmitten
Prinz Adolf, Schmitten
Casutt Joh. Mart., Surava

Jehli Stef., Bergün
Caduff Domenie, Bergün
Buchli Ulrich, Bergün
Sutter Christ., Filisur
Caviézel Heinrich, Filisur
Coray Georg, Latsch
Gees Joh., Wiesen
Marugg Peter, Wiesen
Uffer Jac., Conters
Devonas Otto, Marmels
Cotti Christoffel, Mühlen
Arpagaus Moritz, Präsenz
Steier Andreas, Reams
Arpagaus Jac., Roffna
Frl. Fontana Anna, Salux
Caspar Georg, Savognino
Bossi Adolf, Savognino
Spinatsch Pet., Savognino
Scarpatetti Luz., Tinzen
Scarpatetti Carl, Tinzen
Frl. Dornauer Maria, Chur-Hof

Frl. Zundel Gonzaga, Chur-Hof
 Frl. Teiler Benigna, Chur-Hof
 Philipp Lorenz, Chur-Hof
 Jörg Bened., Chur-Hof
 Schwarz Anton, Chur-Stadt
 Mettier Christian, Chur-Stadt
 Lorenz Christian, Chur-Stadt
 Hermann Johann, Chur-Stadt
 Flütsch Peter, Chur-Stadt
 Domeni Rich., Chur-Stadt
 Wieland Joh. Pet., Chur-Stadt
 Nold Joh., Chur-Stadt
 Jäger Gallus, Chur-Stadt
 Hunger Sebastian, Chur-Stadt
 Voneschen J. P., Chur-Stadt
 Schneller Theodor, Chur-Stadt
 Stoffel Simon, Chur-Stadt
 Buchli Wieland, Chur-Stadt
 Wieland Christian, Chur-Stadt
 Lendi Christian, Chur-Stadt
 Hösli Samuel, Chur-Stadt
 Batänjer Gaudenz, Chur-Stadt
 Zinsli Lorenz, Chur-Stadt
 Trepp Andreas, Chur-Stadt
 Jäger Johann, Chur-Stadt
 Cadisch Eduard, Chur-Stadt
 Frl. Zinsli Margreth, Chur-Stadt
 Frl. Thürr, Arbeitslehrerin,
 Chur-Stadt
 Frl. Lohr Clara, Turnlehrerin,
 Chur-Stadt
 Frl. Truog-Martha, Chur-Stadt
 Aepli Dietegen, Chur-Stadt
 Janett Christian, Chur-Stadt
 Piconi Riz., Chur-Stadt
 Schiess Christian, Chur-Stadt
 Schmid Conrad, Chur-Stadt
 Dr. Valèr, Michel, Chur-Stadt
 Toscan Simon, Chur-Stadt
 Söhner Christian, Handelslehrer,
 Chur-Stadt
 Gartmann J. B., Musterlehrer, Chur
 Komminoth A., Masans
 Hatz Christian, Masans
 Brack J., Erziehungsanstalt, Masans
 Frl. Kupli Anna, Erziehungsanstalt
 Masans

Jecklin Andreas, Chur-Foral
 Danuser Jos., Chur-Plankis
 Simmen Christian, Chur-Plankis
 Marx Engelhard, Churwalden
 Hitz Johann, Churwalden
 Frl. Sulzer Praxedis, Churwalden
 Gees Johann, Araschgen
 Margreth Heinrich, Araschgen
 Ruffner Adolf, Malix
 Sprecher Georg, Malix
 Buchli Christian, Praden
 Engi Christian, Tschierstchen
 Schmid Albert, Arosa
 Schmid Johann, Arosa
 Heinrich Peter, Arosa
 Casti J. B., Arosa
 Hosang Seb., Calfreisen-Castiel
 Lietha Giovanni, Langwies
 Perl Jac., Lüen
 Patt Luz., Maladers
 Elsa Georg, Maladers
 Marti Rudolf, Molinis
 Zippert Hans, Peist
 Mathieu Otto, St. Peter

Ober- und Unterlandquart.

Taverna H. L., Haldenstein
 Giger Martin, Haldenstein
 Schrofer Jos., Trimmis
 Gadiant Joh., Trimmis
 Schneller Paul, Trimmis
 Gadiant Christ., Trimmis
 Schmid Basilius, Untervatz
 Hug Peter, Unterzatz
 Joos Crispin, Untervatz
 Bernhard Georg, Untervatz
 Hosig Christian, Untervatz
 Simeon Silv., Zizers
 Zarn Leonh., Zizers
 Pfister J. A., Zizers
 Adank Martin, Zizers
 Rhyner Joh., Zizers
 Gadiant Stefan, Zizers
 Gadiant Peter, Mastrils
 Mathis Josias, Mastrils
 Buchli J. M., Igis
 Sprecher Georg, Igis

Bernhard Peter, Igis	Bardill Christ., Jenaz
Fontana J., Igis	Gadient And., Jenaz
Plattner Joh., Landquart	Bardill Hans, Pragmartin
Michael Ch., Landquart	Patzen Marie, Buchen
Lipp Lorenz, Landquart	Flütsch Ch., Buchen
Tschurr Florian, Landquart	Dolf Bened., Putz
Hartmann And., Landquart	Müller Jakob, Pany
Nigg Max, Maienfeld	Jäggli Leonh., Luzein
Felix J. U., Maienfeld	Erni And., Luzein
Sprecher J. U., Maienfeld	Michel Conrad, St. Antönien
Luzi Anton, Maienfeld	Flütsch Peter, St. Antönien
Florin Barth., Maienfeld	Heinrich Barth., Conters
Rödel Franz, Maienfeld	Marguth Jakob, Conters
Janett Jakob, Fläsch	Heldstab Hans, Saas
Wieland J. P., Fläsch	Hartmann Elsbeth, Saas
Jeklin Ulrich, Jenins	Mathis J. P., Küblis
Zinsli J. M., Jenins	Luck Georg, Küblis
Rüedi Andreas, Jenins	Auer Christian, Küblis
Anhorn Albert, Malans	Rupp Christian, Serneus
Fromm Georg, Malans	Jegen And., Serneus,
Donatsch Arnold, Malans	Domenig Jak., Klosters-Dörfli
Zinsli Michael, Malans	Kaspar J., Klosters-Bündelti
Bandli Christ., Fanas	Guler Hans, Klosters-Bündelti
Donatsch And., Fanas	Kasper Christ., jr., Klosters-Platz
Belz Johannes, Grüşch	• Meisser David, Klosters-Platz
Hold Peter, Grüşch	Kasper Christian, Klosters-Platz
Meinherz Karl, Grüşch	Hew Florian, Klosters-Platz
Braun Christ., Seewis	Hartmann Josef, Klosters-Platz
Wieland Jakob, Seewis	Luck Georg, Dischma
Fleisch Johann, Seewis	Markut Kil., Laret
Buchli Adolf, Pardisla	Guler Hans, Davos-Dorf
Jost Georg, Pardisla	Vital Lud., Davos-Dorf
Lötscher Jos., Valzeina	Thöny Christ., Davos-Dorf
Thöny Jakob, Schiers	Domenig Rag., Davos-Dorf
Kessler F., Schiers	Schnewlin J. R., Frauenkirch
Willi Otto, Schiers	Christoffel Bart., Frauenkirch
Kessler Simon Fajanua	Conrad Nicod., Glaris
Disch Valentin, Stels	Guler Martin, Glaris
Sutter Hans, Lunden	Accola Martin, Monstein
Sutter Martin, Montagna	Dönier J. P., Sertig
Meier Joh., Busserein	Weibel Abraham, Davos-Platz
Wieland Christ., Schuders	Bühler Ch., Davos-Platz
Hartmann Jann, Fideris	Ambühl Abr., Davos-Platz
Guyan Peter, Fideris	Oswald Val., Davos-Platz
Bärtsch Conrad, Furna	Oswald J. P., Davos-Platz
Roffler Math., Furna	Gredig J. P., Davos-Platz
Kehlstadt Marg., Jenaz	Fümm Simon, Davos-Platz

Hartmann Ulrich, Davos-Platz
 Valèr Christ., Davos-Platz
 Hold Aug., Davos-Platz
 Engi Christ., Davos-Platz
 Donau Christ., Davos-Platz
 Buchli Christ., Davos-Platz
 Brunner R., Davos-Platz
 Biert Leonh., Davos-Platz
 Schmid J. H., Davos-Platz

Heinzenberg-Hinterrhein- Imboden.

Janom Peter, Avers am Bach
 Heinz Barth., Avers Cröt
 Christoffel Christ., Almens
 Gees Peter, Almens
 Barandun Benj, Almens
 Barandun Joh., Feldis
 Patzen Franz, Fürstenau
 Lanicca Ant., Fürstenau
 Castelmur Andr., Paspels
 Christoffel Ant., Paspels
 Thaller Gaudenz, Rodels
 Caviezel Franz, Rotenbrunnen
 Schmid Jakok, Scharans
 Conrad Christoff, Scharans
 Hunger Christ., Scheid
 Frigg Joh., Sils
 Clagluna Bart., Sils
 Schiess Joh., Sils
 Brunold Karl, Tomils
 Theus Plazidus, Tomils
 Barandun Johs, Trans
 Studer Barth., Valendas
 Flütsch Christ., Valendas
 Marchion Pet., Valendas
 Hassler Jakob, Brün
 Schmid And., Dutgien
 Hosang Ch., Versam
 Gadmer Nicolaus, Arezen
 Bernhard Paul, Sculms
 Candrian Franz, Bonaduz
 Fetz Benedikt, Bonaduz
 Lorez Conrad, Bonaduz
 Caluori Rudolf, Bonaduz
 Sievi Karl, Bonaduz
 Müller Oswina, Ems

Theus Balth., Ems
 Locher Karl, Ems
 Federspiel Albert, Ems
 Caviezel J. B., Ems
 Caluori J. Th., Ems
 Schatz Georg, Ems
 Camenisch Stef., Rüzüns
 Caliezi Julius, Rüzüns
 Heini Anton, Rüzüns
 Planta Heinrich, Hinterrhein
 Thöni J. J., Medels
 Gadmer Christian, Nufenen
 Meuli Mich., Nufenen
 Buol Christian, Splügen
 Camastral Pet., Splügen
 Felix J. F., Splügen
 Buchli Christ., Sufers
 Zinsli Alex, Safien-Camana
 Obrecht Casp., Safien-Neukirch
 Buchli Christian, Safien-Platz
 Hermann Jakob, Safien-Tal
 Gartmann Valentin, Tenna
 Mani Jakob, Andeer
 Steinrisser Casp., Andeer
 Vonmont Joh., Andeer
 Joos Johannes, Andeer
 Patzen David, Donat
 Michael J. J., Donat
 Hunger Christ., Ausser-Ferrera
 Janett Melchior, Inner-Ferrera
 Caduff Florian, Lohn
 Dolf Hans, Mathon
 Castelberg Georg, Pigneu
 Lorenz Paul, Rongellen
 Dolf Thomas, Zillis
 Spinas Jakob, Zillis
 Conrad J., Zillis
 Caviezel Peter, Cazis
 Schmid Ludwig, Cazis
 Castelmur Luz., Cazis
 Rudolf J. A., Cazis-Rätitsch
 Liver J. B., Flerden
 Philipp Leonh., Masein
 Braun Christ., Masein
 Hunger Joh., Präz
 Lanicca Ruben, Sarn-Portein
 Clopath Jakob, Tartar

Martin Ludwig, Thusis
 Cloetta J. J., Thusis
 Zinsli Martin, Thusis
 Wild Sigmund, Thusis
 Tschupp Martin, Thusis
 Gartmann Joh., Tschappina
 Schneller Christian, Urmein
 Schneller Joh., Felsberg
 Jörger Anton, Felsberg
 Nold Jakob, Felsberg
 Kieni Paul, Flims
 Danuser Ch., Flims
 Cabalzar Ch. Joh., Flims
 Barandun Joh., Flims
 Schmid Georg, Flims
 Schugg Thomas, Tamins
 Derungs Christian, Tamins
 Koch Christian, Tamins
 Trepp Jakob, Tamins
 Ambühl Hartmann, Trins
 Rupp A. H., Trins
 Cafilisch Rich., Trins
 Frigg Georg, Trins
 Cafilisch Hans, Trins

Inn-Münstertal.

Filli Andreas, Zernez
 Giamara Jakob, Zernez
 Lorez Hans, Zernez
 Calonder Joh., Zernez
 Rauch Michel, Brail
 Duriet Theodor, Süs
 Reinalter Rom., Süs
 Pinösch Rom., Lavin
 Duriet Conradin, Lavin
 Morell Anton, Guarda
 Buchli Joh., Guarda
 Stupan C., Ardez
 Vonzun Dom., Ardez
 Gross J. P., Ardez
 Giamara Nic., Ardez
 Pazeller Franz, Tarasp
 Giamara Nic., Tarasp
 Cagienard Al., Tarasp
 Puorger Otto, Fetan
 Clalüna J. A., Fetan
 Bischoff Mich., Fetan

Wieland Jak., Schuls
 Gotsch J., Schuls
 Vital Andri, Schuls
 Loringett Stef., Schuls
 Sarott Nic., Schuls
 Janett Casp., Schuls
 Schlatter M., Schuls
 Jann Clo, Sent
 Peer Daniel, Sent
 Pitschen Clo, Sent
 Pitschen Ulrich, Sent
 Valentin J., Sent
 Janett Jakob, Sent
 Semadeni A., Remüs
 Christoffel Jak., Remüs
 Melcher J., Manas
 Fr. Eya Mengia, Serraplana
 Mathien Nic., Remüs
 Janett Nic., Schleins
 Peer D., Schleins
 Grass Jakob, Strada
 Janett Dom., Strada
 Jenal Rud., Samnaun
 Carnot Ser., Samnaun
 Ruinatscha Joh., Münster
 Ruinatscha Rud., Münster
 Fr. Eberhard Francisca, Münster
 Perl Luzius, St. Maria
 Sechi Paul, St. Maria
 Zinsli Georg, St. Maria
 Walter Jak., Valcava
 Rigoni Joh., Fuldera
 Luzzi Augustin, Lü-Lüsai
 Andreossi J. A., Cierfs

Vorderrhein-Glenner.

Fryberg Math., Brigels
 Albin Lorenz, Brigels
 Cavegn Eus., Dardin
 Carigiet Jac., Dardin
 Henny Joh., Danis
 Schuler Joseph, Danis
 Giger Basilius, Disentis
 Caduff Nic., Disentis
 Maissen Mich., Disentis
 Durschei Joh., Segnes
 Bigliel Felix, Mompe-Tavetsch

Mon Sigisbert, Caverdiras
 Giger Placidus, Disla
 Casutt And., Mompe-Medels
 Bundi Martin, Curaglia
 Giger Carl, Curaglia
 Wenzin Alex., Medels-Platta
 Wenzin Bened., Medels-Acla
 Candinas Jos., Schlans
 Beart Peter, Somvix
 Degonda Jac., Somvix
 Deplazes Joh., Compadels
 Fry Georg, Compadels
 Genal Aug., Surrhein
 Schlanser Jul., Rabius
 Alig Georg, Rabius
 Livers Paul, Sedrun
 Pally Jac. A., Sedrun
 Decurtius J. J., Sedrun
 Wenzin Alois, Rueras
 Berther Johann, Selva-Tavetsch
 Tomaschett Paul, Truns
 Maissen Alois, Truns
 Demont Ant., Truns
 Collenberg Ch., Truns
 Hosang Basilius, Ringgenberg
 Berther Alois, Ringgenberg
 Casutt Ch. Georg, Andest
 Carisch Jac., Andest
 Janka Ch., Obersaxen
 Weinzapf Seb., Obersaxen
 Mirer Thomas, St. Martin
 Schlosser Joh., Ruis
 Cadalbert David, Ruis
 Spescha Albert, Ruis
 Valaulta Jos., Seth
 Janka Pet., Waltensburg
 Seeli And., Waltensburg
 Cavegn Joh., Panix
 Casutt Georg, Fellers
 Cajochen Casp., Fellers
 Gartmann Robert, Ilanz
 Albin Bened., Ilanz
 Hänni Rud., Ilanz
 Blumenthal J., Ilanz
 Nold Leonh., Ilanz
 Fr. Pfender Amalia, Ilanz
 Mark J., Kästris

Castelberg Paul, Kästris
 Cavelty Gaudenz, Laax
 Camathias J. Ch., Laax
 Camenisch G., Ladir
 Gaudenz Rich., Luvis
 Dalbert Luz., Luvis
 Cabalzar Mich., Pitasch
 Chistoffel Placid., Riein
 Coray J. Ch., Ruschein
 Cadruvi Plac., Ruschein
 Theus Franz, Sagens
 Cavelty Jac., Sagens
 Steinhauser Paul, Sagens
 Coray Jac., Schnaus
 Cavigielli Heinrich, Schleuis
 Caviezel Rud., Schleuis
 Calivers Rud., Seevis
 Darms Daniel, Flond
 Derungs Joh., Camuns
 Derungs Ant., Cumbels
 Steinhauser Jul., Cumbels
 Capeder Math., Duvin
 Casanova Thom., Igels
 Collenberg Rud., Furth
 Gartmann J. Ch., Lumbrein
 Demont J. Jul., Lumbrein
 Caminada Joh., Pruastg
 Camenisch Jos., Morissen
 Gartmann Leouh., Neukirch
 Curschellas Pet., Oberkastels
 Arpagaus J. R., Peiden
 Albin Math., St. Martin
 Schwarz Casp., Vals
 Schnyder Bened., Vals
 Schmid Alex., Vals
 Cajochen Joh., Vigers
 Cavegn Jac. M., Villa
 Capaul Martin, Villa
 Blumenthal Ch., Villa
 Tgetgel Jos., Vrin
 Casanova J. M., Vrin
 Janka Martin, Cons

Maloja-Bernina.

Cajöri Casp., Scanfs
 Bezzola Giosuè, Scanfs
 Riatsch Joh., Cinuskel

Pfosi Joh. And., Zuoz
 Danz Jak., Zuoz
 Moggi J. F., Zuoz
 Riedi Martin, Ponte
 Vincenz Math., Ponte
 Camenisch Jac., Bevers
 Cuonz Daniel, Bevers
 Guidon Nic., Samaden
 Clalüna Simeon, Samaden
 Candrian Moritz, Samaden
 Mosca Jac., Samaden
 Bardola Ch., Samaden
 Simmen Martin, Celerina
 Steinrisser J., Celerina
 Lorez Christ., Celerina
 Delnon Jac., Pontresina
 Cabalzar Jac., Pontresina
 Hitz Casp., Pontresina
 Vital Joh., St. Moritz
 Könz Domenic, St. Moritz
 Willi Anton, St. Moritz
 Hartmann Christ., St. Moritz
 Frl. Mutzner Clara, St. Moritz
 Balastèr Joh., St. Moritz
 Vazau Thomas, Campfèr
 Thöny P. G., Silvaplana
 Bisaz Otto, Silvaplana
 Gartmann Georg, Sils
 Righetti Pasq., Maloja
 Zanini Aug., Stampa
 Rigassi Silv., Stampa
 Rigassi Clemente, Stampa
 Torriani Ricc., Casaccia
 Salis Antonio, Vicosoprano
 Nunzi Giov. A., Vicosoprano
 Stampa Augusto, Vicosoprano
 Ganzoni Costante, Bondo
 Scartazzini Emilio, Bondo
 Giovanoli Federico, Soglio
 Krüger Ed., Soglio
 Fasciati Agostino, Soglio
 Salis Giovanni, Castasegna
 Pomatti Pietro, Castasegna
 Pedrusio Pietro, Brusio
 Tognina Alberto, Brusio
 Bottoni Giov., Brusio
 Gramatica Ulrico, Brusio

Chiavi Gugl., Campocologno
 Frl. Tognola Vittorina, Viano
 Frl. Paro Olimpia, Cavajone
 Lanfranchi B., Angeli-Custode
 Giuliani Giov., Poschiavo, San Carlo
 Beti Silvio, Poschiavo, San Carlo
 Vasella Cam., Poschiavo, San Carlo
 Frau Cameri Domenica, Poschiavo,
 San Carlo
 Derungs Giov., Poschiavo
 Nicolay Cristoforo, Poschiavo
 Zanetti Lorenzo, Poschiavo
 Rigoni Giov., Poschiavo
 Vassella A., Inst. Menghini
 Paravicini Tomaso, Poschiavo
 Lardi Ricc., Poschiavo
 Rondolfi Giov., Poschiavo
 Zanetti Vinc., Annunziata
 Lardi Mass., Annunziata
 Frau Rasella Parad., Annunziata
 Menghini Luigi, Annunziata
 Lardi Eduardo, Le Prese

Moësa.

Zoppi Francesco, St. Vittore
 Frizzi Teresa, St. Vittore
 Stanga Marta, Monticello
 Belatti Maria, Roveredo
 Bianchi Amadeo, Roveredo
 Menini Giuseppa, Roveredo
 Giudicetti Massimo, Roveredo
 Righettoni Rinaldo, Roveredo
 Viscardi Clemente, Roveredo
 Rigassi Arnoldo, Grono
 Tognola Armida, Grono
 Torri Elisa, Leggia
 Lampietti Angela, Mesocco
 Lampietti Giovanni, Mesocco
 Motto Maddalena, Mesocco
 Frau Zala-Albertini Adelina,
 Mesocco
 Ciocco Aurelio, Mesocco
 Raveglia Teodoro, Mesocco
 Gattoni Aurelia, Soazza
 Zarro Clementina, Soazza
 Giudicetti Giovannina, Lostallo
 Zimara Quintino, Lostallo

Raveglia Marietta, Castaneda
 Stanga Silvia, St. Maria
 Schönecker Ercolina, Busen
 Garzoni Maria, Braggio

Demenga Maria, Landarenca
 Papa Faustina, Augio
 Denicola Arnoldo, Rossa

Lehrer an der Kantonsschule.

Dr. C. Jeklin, Rektor
 Paul Bühler, Konrektor
 J. Bazzighè
 L. Bridler
 Christian Bühler
 Dr. Ch. Tarnuzzer
 Dr. G. Nussberger
 U. Grand
 H. Hauser
 H. Jenny
 Ch. Christoffel
 J. U. Michael
 J. B. Cadotsch
 B. Puorger
 Dr. J. Ragaz
 Dr. F. Pieth
 Dr. E. Capeder
 Carl Merz
 Dr. F. Purtscher
 C. Planta

Dr. E. Gasser
 Dr. H. Byland
 Dr. P. Brunner
 Dr. H. Seiler
 Dr. L. Joos
 Dr. J. Cahannes
 Otto Häusler
 A. Kreis
 J. B. Masüger
 P. Conrad, Seminardirektor
 A. Florin
 E. Christ
 E. Gianotti
 B. Caliezi
 Max Seiler
 Dr. A. Zendrali
 J. Wolf
 Szadrowski
 N. Gisep
 Ch. M. Jost

Lehrer an der Anstalt in Schiers.

J. Zimmerli, Direktor
 Mischol D.

Dr. Habicht
 Fankhauser G., Musterlehrer

Geistliche.

Pfr. Walser, Chur
 „ Martig, Chur
 „ Hermann, Chur
 „ Ragaz, Ilanz
 „ Candrian, Flims
 „ Camenisch, Valendas
 „ Mathieu, Trins
 „ Planta, Andeer
 „ Hunger, Zillis
 „ Caveng, Splügen
 „ Hartmann, Nufenen
 „ Candrian, Thusis
 „ Felix, Sarn

Pfr. Schmid, Sils i. D.
 „ Guidon, Scharans
 „ Wildi, St. Peter
 „ Hemmi, Malix
 „ Truog, Churwalden
 „ Orecht, Trimmis
 „ Suttermeister, Tschierstchen
 „ Roffler, Igis
 „ Nigg, Maienfeld
 „ Hartmann, Malans
 „ Hitz, Seevis i. P.
 „ Sprecher, Küblis
 „ Truog, Luzein

Pfr. Baur, St. Antönien
 „ Jeklin, Klosters
 „ Hauri, Davos-Platz
 „ Barth, Glaris
 „ Eya, Filisur
 „ Michel, Samaden
 „ Semadeni, Celerina
 „ Hosang, Pontresina
 „ Lechner, Zuoz

Pfr. Roffler, Vicosoprano
 „ Gross, Stampa
 „ Bonorand, Ardez
 „ Clavuot, Lavin
 „ Gaudenz, Schuls
 „ Grand, Sent
 „ Vonmoos, Remüs
 „ Bonorand, Schleins
 „ Filli, St. Maria

Andere Mitglieder.

Schenardi, Schulinspektor,
 Roveredo
 Lorez Casp., Schulinspektor,
 Hinterrhein
 Bühler Anton, alt Lehrer,
 Valendas
 Frigg Georg, Kreispräsident, Zillis
 Hunger J., Posthalter, Versam
 Mani Jakob, Lehrer, Pigneu
 Andry Nicol., Schulrat, Münster
 Campell J. U., Schulinspektor,
 Zuoz
 Caratsch Fritz., Posthalter,
 St. Maria
 Conradin Nic., Valcava
 Fravi Peter, alt Lehrer, Zernez
 Jäger C., Inspektor, Remüs
 Pernsteiner Prof., Valcava

Pitsch Fl., Förster, Cierfs
 Reghi Th., Präs., Zernez
 Vital A., Nat. Rat, Fetan
 Huder Jannett, Schulrat, Cierfs
 Pitsch Fl., Schulrat, Münster
 Barblan G., Reallehrer, Plantahof
 Held P., Landammann, Zizers
 Kessler R., Armenverw., Schiers
 Mathis J., Schulinspektor, Jenaz
 Tgetgel Ch., alt Lehrer, Pontresina
 Vonzun Otto, Schulinspektor,
 St. Moritz
 Semadeni Dr. Ottavio, Poschiavo
 Marugg L., alt Lehrer, Bergün
 Sonder, Schulinspektor, Salux
 Nold J. P., Präsident, Pitasch
 Darms J. G., Schulinspektor, Fellers
 Willi J., Lehrer, Conters i. O.

Abonnenten.

Brunett J., Lehrer, Sevelen
 Caviezel Josef, Lehrer, Eichberg
 Eichholzer Val., Lehrer, Azmos
 Gadiant Rob., Lehrer, Buchs
 Dönz Seb., Lehrer, Rorschach
 Willi F., Lehrer, Rorschach
 Litscher J. J., Lehrer, Rorschach
 Buchli Jac., Lehrer, Tal
 Walt Samuel, Lehrer, Tal
 Flisch J. P., Lehrer, Walzenhausen
 Engi Peter, Lehrer, Wolfhalden
 Heinz Luz., Lehrer, Wolfhalden
 Niggli Flor., Lehrer, Heiden
 Ambühl Hans, Lehrer, Rehetobel

Lori, Lehrer, Gais
 Hänni Christ., Lehrer, Gais
 Hartmann A., Lehrer, Hundwil
 Buchlin, Lehrer, Herisau
 Weibel Balt., Lehrer, Herisau
 Juon Christ., Lehrer, Waldstatt
 Michel Ulr., Lehrer, Teufen
 Buchli Lorenz, Lehrer, Bruggen
 Juon Luz., Lehrer, Speicher
 Walkmeister Ch., Lehrer, Oberuzwil
 Merlo Franz, Lehrer, St. Gallen
 Walther, Lehrer, Bellinzona
 Dr. Grisch A., Zürich, Oberstrass
 Giger J., Sekundarlehrer, Basel

Stucki Jul., Lehrer, Netstal
Simeon Stef., Lehrer, Luzern
Wiget G., Rorschach
Wiget Th., Direktor, Zürich
Kreislehrerbibliothek, Disentis
Constantineum, Institut, Chur
Manatschal, Reg. Rat, Chur
Merz Dr., Schulrat, Chur
Meuli Dr., Chur
Plattner, Reg. Rat, Chur
Brenn, Direktor, Passugg
Lanfranchi E., Schulrat, Poschiavo
Brügger Dr., Ständerat, Chur
Pedotti, Stadtpräsident, Chur

Freivogel Dr., Schulinspektor, Basel
Conzetti, Major, Chur
Dönier Ch., Schulrat, Davos
Lyk Paul, Schulrat, Davos
Stiffler-Vetsch, Schulrat, Davos
Lerchi Joh., Präsident, Schuls
Dr. Hartmann, Advokat, Chur
Rich Julius, Buchhandlung, Chur
Dr. Kellenberger, Chur
Branger-Michel, Davos
Schuler F., Buchhandlung, Chur
Huber J., Lehrer, Steckborn
Feger A., Oberlehrer, Vaduz

